

Vereinbarung

zur Planung und Bau eines Radschnellwegs zwischen Frankfurt am Main und Friedrichsdorf über Eschborn, Steinbach (Taunus), Oberursel (Taunus), Bad Homburg vor der Höhe (FRM 5).

Zwischen

1. *dem Regionalverband FrankfurtRheinMain
vertreten durch den Regionalvorstand
Poststraße 16
60329 Frankfurt am Main*

im Folgenden „**Regionalverband**“ genannt,

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. <i>Der Stadt Frankfurt am Main
vertreten durch den Magistrat
vertreten durch den Stadtrat Stefan Majer
Stiftstraße 9-17
60313 Frankfurt</i> | <ol style="list-style-type: none">2. <i>der Stadt Eschborn
vertreten durch den Magistrat
vertreten durch Herrn Bürgermeister
Adnan Shaikh
Rathausplatz 36
65760 Eschborn</i> |
| <ol style="list-style-type: none">3. <i>der Stadt Steinbach (Taunus)
vertreten durch Herrn Bürgermeister
Steffen Bonk
Gartenstraße 20
61449 Steinbach (Taunus)</i> | <ol style="list-style-type: none">4. <i>der Stadt Oberursel (Taunus)
vertreten durch den Magistrat,
vertreten durch Frau Bürgermeisterin
Antje Runge und Herrn Erster Stadtrat
Christof Fink
Rathausplatz 1
61440 Oberursel (Taunus)</i> |
| <ol style="list-style-type: none">5. <i>der Stadt Bad Homburg vor der Höhe
vertreten durch Herrn Bürgermeister
Dr. Oliver Jedynak
Rathausplatz 1
61348 Bad Homburg v. d. Höhe</i> | <ol style="list-style-type: none">6. <i>der Stadt Friedrichsdorf
vertreten durch Herrn Bürgermeister
Lars Keitel
Hugenottenstraße 55
61381 Friedrichsdorf</i> |

im Folgenden „**Vertragspartner**“ genannt,

im Folgenden zusammen „**Vertragsparteien**“ genannt.

Präambel

Ein Netz von Radschnellwegen verbindet – innerstädtisch Ziele, die Stadt mit dem Umland, die Zentren untereinander, Wohnung und Arbeitsstelle miteinander und vieles mehr. Die Vorteile des Radfahrens überzeugen: Es entlastet Umwelt und Straßen, kostet wenig, fördert die Gesundheit und macht auch noch Spaß! Das Rad ist mittlerweile auch für längere Strecken und viele Menschen eine echte Alternative zum Auto geworden. Das Fahrrad wird in seiner Bedeutung als Verkehrsmittel in Zukunft an Bedeutung gewinnen, als Netz- und Infrastrukturelement sind Radschnellwege dazu geeignet, das Potenzial des Radverkehrs voll auszuschöpfen.

In der Region FrankfurtRheinMain soll ein gut ausgebautes, sicheres Radverkehrsnetz im besten Standard ausgebaut werden, so wurde es von der Verbandskammer des Regionalverbands FrankfurtRheinMain am 19. Juni 2019 einstimmig von den Mitgliedskommunen beschlossen. Das Premiumprodukt für den Radverkehr sind die Radschnellwege – breite, komfortable Verbindungen, auf denen sich die Fahrzeiten in und zwischen den Städten erheblich verkürzen. Neun in der Planung des Regionalverbandes Frankfurt befindliche Radschnellwege markieren den Beginn einer neuen Ära und weisen den Weg in die Zukunft.

Das Land Hessen hat dem Korridor im Vordertaunus zwischen Frankfurt am Main und Friedrichsdorf über Eschborn, Steinbach (Taunus), Oberursel (Taunus), Bad Homburg vor der Höhe in seiner Potenzialanalyse zu Radschnellwegen in Hessen (März 2019) ein förderfähiges Potenzial für Planung und Bau bescheinigt. Eine Machbarkeitsstudie bestätigte im November 2020 die generelle Realisierbarkeit und das Potenzial für eine Radschnellverbindung zwischen den Städten des Vordertaunus. Prämisse dieser Machbarkeitsstudie war seitens der beteiligten Kommunen zu Beginn nicht nur die Verbindung zum Oberzentrum nach Frankfurt am Main, sondern auch die Verbindung der entlang der Strecke liegenden Vordertaunusstädte untereinander, um den hier bestehenden Verkehrsbeziehungen Rechnung zu tragen. Die Kommunen haben sich nach Vorlage der Machbarkeitsstudie für ein Weiterführen des Projektes ausgesprochen. In einem nächsten Schritt werden nun auf Grundlage der Machbarkeitsstudie die Planungen angegangen. Der Regionalverband wird dabei die Projektkoordination, stellvertretend für und in enger Abstimmung mit den beteiligten Kommunen Friedrichsdorf, Eschborn, Steinbach (Taunus), Oberursel (Taunus), Bad Homburg vor der Höhe und Frankfurt am Main, übernehmen. Die Nachhaltigkeit, Umwelt- und Artenschutz sollen bereits frühzeitig in den Planungen berücksichtigt werden. Auch sind die Belange Dritter, deren Flächen oder Interessen beeinträchtigt werden, wie etwa der Landwirtschaft, lokalen Wirtschafts- und Interessensverbänden und weiteren Akteuren zu berücksichtigen und in den Planungen abzuwägen.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen allen Projektpartnern im Korridor der Radwegeverbindung ist die Voraussetzung für einen erfolgreichen Projektverlauf. Die Vertragsparteien sagen daher eine gegenseitige vertrauensvolle Zusammenarbeit und ihre aktive Mitarbeit zu.

Der Rahmen dieser Koordination wird dabei in dieser Vereinbarung festgelegt.

§1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Aufgaben- und Kostenverteilung für das Projekt „Planung und Bau eines Radschnellweges im Korridor Friedrichsdorf im Taunus – Bad Homburg vor der Höhe – Oberursel (Taunus) – Steinbach (Taunus) – Eschborn – Frankfurt am Main“. Der Radschnellweg soll demnach, gemäß Radschnellwegestandards wie in den „Qualitätsstandards und Musterlösungen“ für das Radnetz des Landes Hessen dargestellt,

geplant werden. Die Einhaltung dieser Standards ist Voraussetzung für eine Förderung des Vorhabens durch das Land Hessen.

§2 Durchführung des Vertrags

- (1) Der Regionalverband beauftragt ein oder mehrere Planungsbüros (nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt) mit der Durchführung der Planung und des Baus für eine Radschnellverbindung im Korridor Friedrichsdorf im Taunus – Bad Homburg vor der Höhe – Oberursel (Taunus) – Steinbach (Taunus) – Eschborn – Frankfurt am Main auf Basis einer zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Leistungsbeschreibung und Vergabevorschlags in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.
- (2) Der Regionalverband räumt den Vertragspartnern unverzüglich das unwiderrufliche und uneingeschränkte Mitnutzungsrecht an allen vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und Arbeitsergebnissen für alle Nutzungsarten ein.
- (3) Grundlage ist die „Machbarkeitsstudie für einen Radschnellweg – Korridor Frankfurt – Vordertaunus“ des Ingenieurbüros SHP Ingenieure, Hannover, in ihrer finalen Fassung vom Oktober 2020. Der in dieser Machbarkeitsstudie vorgestellten Vorzugstrasse (Anhang 2) haben die Vertragspartner im Rahmen der 3. Sitzung des Lenkungskreises des Projektes „Machbarkeitsstudie Radschnellweg FRM 5 Vordertaunus“ am 28.09.2020 zugestimmt.
- (4) Das Vorhaben „Radschnellweg FRM5 Vordertaunus“ unterteilt sich in vier Leistungsabschnitte, die mehrere Leistungsphasen nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bündeln. Vor Beginn der Leistungsabschnitte A (Leistungsphasen 1+2), B (Leistungsphasen 3+4), C (Leistungsphasen 5) und D (Leistungsphase 6-9) sind Zustimmungen der jeweils betroffenen Vertragspartner zur Weiterführung des Vorhabens notwendig (Meilensteine A bis D, siehe Anhang 1). Ohne vorliegende schriftliche Zustimmung ist eine Fortsetzung des Vorhabens nicht möglich. Die Struktur des Projektes und der Leistungsabschnitte ist Anhang 1 zu entnehmen. Die Form der Zustimmung obliegt den Vertragspartnern.
- (5) Im Falle einer nicht erfolgten Zustimmung und somit nicht erfolgender Freigabe des folgenden Leistungsabschnitts im jeweiligen Bauabschnitt suchen die beteiligten Vertragspartner umgehend das Gespräch mit dem Regionalverband und stimmen sich über das weitere Vorgehen ab.
- (6) Wünsche von Vertragspartnern zu punktuellen Abweichungen von der Vorzugstrasse (Details in der Routenführung, Kunstbauwerke etc.), etwa durch veränderte Rahmenbedingungen und der Machbarkeit sind Bestandteil der weiteren Planungen und mit den zuständigen Auftragnehmern und dem Regionalverband abzustimmen. Der Verlauf der Vorzugstrasse aus der Machbarkeitsstudie, ist der Darstellung in Anhang 2 zu entnehmen.
- (7) Der in der Machbarkeitsstudie ebenfalls untersuchte und in Anhang 2 ebenfalls dargestellte, separate Abschnitt einer Nordverbindung Frankfurt – Bad Homburg – Friedrichsdorf aus der Machbarkeitsstudie stellt keinen Gegenstand dieser Vereinbarung dar. Für diesen Abschnitt wird eine separate Vereinbarung zwischen den betroffenen Vertragspartnern und dem Regionalverband erstellt. Trotz separater Vereinbarung und Förderung ist die Nordverbindung integraler Bestandteil des Projektes Radschnellweg FRM5 Vordertaunus und soll zusammen mit der Vorzugstrasse umgesetzt werden.
- (8) Der südliche Abschnitt zwischen Knotenpunkt Schloßstraße/Rödelheimer Straße und Holbeinsteg wird durch die Stadt Frankfurt am Main unabhängig im Rahmen kommunaler Radverkehrsprojekte geplant und stellt somit keinen Gegenstand dieser Vereinbarung dar. Er ist jedoch grundsätzlich Teil des Radschnellweges FRM5.

§3 Auftragskosten und Kostenteilung

(1) Die Vertragspartner finanzieren das Projekt abschnittsweise gem. der in Anhang 1 definierten Leistungsabschnitte, indem die jeweils erforderlichen Mittel rechtzeitig in die jeweiligen kommunalen Haushalte eingestellt werden. Eine vorläufige Kostenaufstellung auf Grundlage der Machbarkeitsstudie ist in Anhang 3 dieser Vereinbarung zu finden.

- a. Die Vertragspartner einigen sich, der Empfehlung aus der Machbarkeitsstudie nachzugehen und pauschal einen Aufschlag von 25 % auf die Baukosten für alle Kostenermittlungen vorzunehmen.
- b. Die Vertragspartner einigen sich auf einen pauschalen Ansatz der Planungskosten von 15% der Baukosten. Dies dient zur Mittelbereitstellung durch die Vertragspartner. Die tatsächlichen Planungskosten werden am Ende des Projektes mit den veranschlagten Planungskosten von 15% der Baukosten verrechnet. Zu viel oder zu wenig bereitgestellte Mittel werden den Vertragspartnern nach abschließender Abrechnung dann jeweils erlassen oder den Vertragspartnern nachberechnet.
- c. Die Planungskosten werden zu in der HOAI für „Verkehrsanlagen“ festgelegten Anteilen den Leistungsphasen zugeordnet. Die Vertragspartner stellen jeweils die Anteile für die abzurufenden Leistungsabschnitte (gebündelte Leistungsphasen) bereit. Die Planungskosten gesamt teilen sich auf die einzelnen Leistungsphasen folgendermaßen auf:

LP 1: Grundlagenermittlung (inkl. Kostenrahmen)	2 %
LP 2: Vorplanung (inkl. Kostenschätzung)	20 %
LP 3: Entwurfsplanung (inkl. Kostenberechnung)	25 %
LP 4: Genehmigungsplanung	8 %
LP 5: Ausführungsplanung	15 %
LP 6: Vorbereitung der Vergabe (inkl. Kostenvoranschlag)	10 %
LP 7: Mitwirkung bei der Vergabe (inkl. Kostenanschlag)	4 %
LP 8: Objektüberwachung	15 %
LP 9: Objektbetreuung	1 %

- d. Für Einzelplanungen gem. „Ingenieurbauwerken“ nach §41 – 44 HOAI teilen sich die Planungskosten auf die einzelnen Leistungsphasen wie folgt auf:

LP 1: Grundlagenermittlung (inkl. Kostenrahmen)	2 %
LP 2: Vorplanung (inkl. Kostenschätzung)	20 %
LP 3: Entwurfsplanung (inkl. Kostenberechnung)	25 %
LP 4: Genehmigungsplanung	5 %
LP 5: Ausführungsplanung	15 %

LP 6: Vorbereitung der Vergabe (inkl. Kostenvoranschlag)	13 %
LP 7: Mitwirkung bei der Vergabe (inkl. Kostenanschlag)	4 %
LP 8: Bauoberleitung	15 %
LP 9: Objektbetreuung	1 %

- (2) Die Kostenaufteilung erfolgt mittels der Kommunengrenzen: Jeder Vertragspartner begleicht die Planungs- und Baukosten, die auf seiner Gemarkung entstehen. Ausnahme bilden hierbei Abschnitte, deren Baulast beim Land Hessen liegt und somit durch das Land Hessen finanziert werden. Der Regionalverband und Hessen Mobil schließen hierzu eine gesonderte Vereinbarung zur Planung und Bau ab.
- (3) Die Vertragspartner finanzieren bei Abschluss des Projektes die auf ihren Gemarkungsgrenzen entstehende Differenz zwischen Planungs- und Baukosten und eingegangenen Fördermitteln.
- (4) Der Regionalverband leitet eingehende Rechnungen entsprechend der Kostenaufteilung an die Vertragspartner weiter.
- (5) Der Regionalverband wird die Vertragspartner frühzeitig über Kostensteigerungen informieren und die Kostenaufteilung in Anhang 3 aktualisieren.
- (6) Der Regionalverband beantragt die vom Land Hessen die zugesagten Fördermittel und leitet diese bei entsprechender Bewilligung nach Eingang anteilig an die Vertragspartner weiter. Der Regionalverband stellt den Vertragspartnern für die Projektsteuerung keine Kosten in Rechnung.
- (7) Kosten, die über die eigentlichen Planungs- und Baukosten hinausgehen, mithin Spesen, wie beispielsweise für Raummieten oder Bewirtung zu außerordentlichen Terminen oder Leihfahrräder für notwendige Befahrungen tragen die jeweils betroffenen Vertragspartner auf Nachweis und zu gleichen Anteilen.

§4 Zusammenarbeit

Der Regionalverband übernimmt stellvertretend für die Vertragspartner die Koordination des Gesamtvorhabens, der Planungen und des Baus. Die Vertragspartner sichern die gegenseitige Unterstützung im Projekt zu. Die Aufgaben teilen sich zwischen Regionalverband und Vertragspartnern folgendermaßen auf:

- (1) Der Regionalverband übernimmt folgende Aufgaben:
 - a. Definition von Planungs- und Bauabschnitten und Abstimmung mit den betroffenen Vertragspartnern.
 - b. Erstellung und fortlaufende Aktualisierung eines Projektablauf- und Zeitplans.
 - c. Erstellung von Leistungsbeschreibungen und Abstimmung mit den Vertragspartnern. Vorgaben der Vertragspartner sind abzustimmen und das Ergebnis zu berücksichtigen.
 - d. Beauftragung leistungsfähiger Planungsbüros zur Durchführung der Planung: Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung und Vergabe von Planungsleistungen im Rahmen des Projektes in Abstimmung mit den betroffenen Vertragspartnern unter Einhaltung der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen. Die Vertragspartner erhalten eine Vergabebegründung, die Bewertungen und eine Frist zur Zustimmung zur Vergabe, anschließend erteilt der

Regionalverband den Zuschlag im Namen der Vertragspartner. Einzelne Leistungsabschnitte (Gebündelte Leistungsphasen wie etwa LP 1+2 und 3+4 nach HOAI) werden dabei einzeln abgerufen sobald von allen Vertragspartnern die Zustimmung erfolgt.)

- e. Prüfung eingehender Rechnungen für Planungsleistungen auf fachtechnische, sachliche und rechnerische Richtigkeit und Weiterleitung an zuständigen Vertragspartner. Aufträge werden im Namen und auf Rechnung des Regionalverbands erteilt. Die Vertragspartner erhalten Einsicht in alle eingehenden Rechnungen.
- f. Erstellung und Einreichung jeweils eines Förderantrags je Bauabschnitt beim Land Hessen zur Einwerbung von Fördermitteln für die Planung und Bau der Radschnellverbindung gemäß Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nahmobilität oder anderer, noch vorteilhafterer Förderprogramme von Bund, Land Hessen oder anderer geeigneter Geber. Der Förderantrag ist vor Einreichung mit den betroffenen Vertragspartnern abzustimmen. Weitere Details zur Förderung werden in §5 beschrieben.
- g. Organisation eines regelmäßigen Austauschs / Information der Vertragspartner auf technisch-fachlicher Ebene im Rahmen von Abstimmungsterminen (sog. „Arbeitskreis“). Im Rahmen dieser Abstimmungsrunden erfolgt eine Berichterstattung über den Fortschritt des Projektes an die Vertragspartner.
- h. Organisation eines regelmäßigen Austauschs auf politischer, entscheidungsbefugter Ebene im Rahmen von Abstimmungsterminen (sog. „Lenkungskreis“).
- i. Der Regionalverband wird die jeweiligen Genehmigungsanträge und -unterlagen zur Erlangung des Baurechts in Abstimmung mit den betroffenen Vertragspartnern zusammenstellen und bei den jeweilig zuständigen Stellen einreichen. Die Ergebnisse der Planung werden dabei eine Aussage über die notwendige Form der Erlangung des Baurechts (Plangenehmigung, Planfeststellung) treffen. Eine frühzeitige Abstimmung mit den betroffenen Vertragspartnern ist hierzu notwendig.
- j. Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen an leistungsfähige Auftragnehmer. Dabei sind die einschlägigen Gesetze und Regelwerke zur Vergabe von Bauleistungen einzuhalten. Ausschreibung und Vergabe sind jeweils mit den Vertragspartnern abzustimmen.
- k. Überwachung der Bauleistungen und Kommunikation mit den Auftragnehmern sowie Wahrnehmung originärer Bauherrenaufgaben. Der Regionalverband ist berechtigt, diese Aufgaben ggf. an leistungsfähige Ingenieurbüros zu vergeben.
- l. Prüfung der eingehenden Rechnungen für Bauleistungen auf fachtechnische, sachliche und rechnerische Richtigkeit und Weiterleitung an die betroffenen Vertragspartner. Aufträge werden im Namen und auf Rechnung des Regionalverbands erteilt.
- m. Kommunikation/Diskussion mit regionalen Akteuren (z.B. Hessen Mobil, RTW Planungsgesellschaft mbH, Deutsche Bahn AG etc.)
- n. Weitere, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung noch nicht identifizierte Aufgaben nach Abstimmung der Vertragspartner.

(2) Die Vertragspartner übernehmen jeweils folgende Aufgaben:

- a. Benennung eines/-r Ansprechpartners/-in der technischen Arbeitsebene innerhalb der Verwaltung. Diese Ansprechperson wird für den jeweiligen Vertragspartner an den Treffen des Arbeitskreises teilnehmen.

- b. Benennung eines/-r entscheidungsbefugten Ansprechpartners der politischen Ebene zur Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Lenkungskreistreffen.
- c. Kommunikation und Abstimmung von Ergebnissen der Planungen innerhalb der Verwaltung und lokalen Politik. Dies betrifft insbesondere die Information betroffener Ortsbeiräte, Ausschüsse und Gremien. Art und Weise der Information obliegt der Verantwortung der jeweiligen Vertragspartner.
- d. Unterstützung des Regionalverbandes bei der Kommunikation und Diskussion von Ergebnissen und generellen Projektangelegenheiten mit lokalen politischen, wirtschaftlichen oder zivilgesellschaftlichen Interessensverbänden. Dies betrifft auch und insbesondere die Eigentümer von Flächen sowie landwirtschaftliche Akteure.
- e. Verbindliche Zustimmungen zur Weiterführung der Maßnahme an den jeweiligen Meilensteinen gem. Anhang 1. Auf dieser Grundlage wird der Regionalverband beauftragt, die Planung weiterzuführen und weitere Leistungsabschnitte abzurufen.
- f. Bereitstellung der jeweils zu finanzierenden Kosten, auch der Anteile, die zunächst durch Vorleistung zu finanzieren sind und zu einem späteren Zeitpunkt erstattet werden.
- g. Unterstützung des Regionalverbands und der Auftragnehmer bei der Identifizierung von Grundstückseigentümern innerhalb des Gebietes des jeweiligen Vertragspartners und der Kommunikation mit diesen mit dem Ziel des kommunalen Erwerbs der notwendigen Flächen.
- h. Information der Auftragnehmer über Planvorhaben innerhalb des Gebietes des jeweiligen Vertragspartners und innerkommunale Kommunikation zu anderen Planvorhaben. Unterstützung der Auftragnehmer und des Regionalverbands in der Kommunikation mit Planern anderer Vorhaben.
- i. Die Vertragspartner werden die seitens des Regionalverbands eingereichten Anträge zur Beantragung des Baurechts prüfen und zeitnah, unter Einhaltung aller gesetzlich geltenden Fristen, bearbeiten und bei der Baurechtsbeschaffung mitwirken. Ggf. werden Aufstellung von neuen oder Änderungen in bestehenden Bebauungsplänen notwendig. Die Vertragspartner werden die hierzu notwendigen Schritte einleiten und ggf. erforderliche Gremienzustimmungen anstoßen.
- j. Abstimmung mit dem Regionalverband zu Vergabeunterlagen für Bauleistungen. Ebenso Abstimmung zu Vergabeentscheidung von Bauleistungen.
- k. Zusicherung des Rechts zur Betretung öffentlicher Flächen und Grundstücken in kommunalem Besitz im Rahmen der Bauleistungen an die Auftragnehmer und den Regionalverband. Ebenso Zuweisung und unentgeltliche Überlassung geeigneter Flächen zur Baustelleneinrichtung an die Auftragnehmer für die Dauer der Bauleistungen.
- l. Teilnahme an Diskussionen und Abstimmungen mit regionalen Akteuren (Hessen Mobil, RTW Planungsgesellschaft mbH, Deutsche Bahn AG etc.) sofern erforderlich.
- m. Ab- und Übernahme der hergestellten Verkehrsfläche in die kommunale Baulastträgerschaft.
- n. Weitere, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung noch nicht identifizierte Aufgaben nach Abstimmung der Vertragspartner.

§5 Förderung der Planung

- (1) Der Regionalverband stellt Anträge beim Land Hessen zur Förderung von Planung und Bau des Radschnellweges. Dabei werden pro Bauabschnitt Förderanträge gestellt. Die Förderung

der Planung bedingt den späteren Bau der Radschnellverbindung nach Eingang des Förderbescheids. Im Falle eines nicht erfolgenden Baus sind bereits ausbezahlte Fördermittel an das Land Hessen zurückzuzahlen. Der Regionalverband wird die Vertragspartner rechtzeitig nach Erhalt des Förderbescheids über die Fristen informieren.

- (2) Für den Falle des nicht erfolgenden Baus und damit einhergehenden Verlusts der Förderzusage durch das Land Hessen tragen die Vertragspartner jeweils die Kosten, die auf ihrer Gemarkung entstanden sind.
- (3) Die Förderquote liegt gem. „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nahmobilität“ in seiner Fassung vom 30.08.2022 bei bis zu 80 % der förderfähigen Kosten, abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Vertragspartner. Bei Maßnahmen mit einer besonderen interkommunalen verkehrlichen Bedeutung kann eine Anhebung des Fördersatzes um bis zu 10 % gewährt werden. Dies liegt im Ermessen des Landes Hessen.
- (4) Sollten andere Förderprogramme, wie etwa des Bundes, zum Zeitpunkt der Antragsstellung geeignetere Förderquoten und sonst gleiche Konditionen/Anforderungen anbieten, stimmt sich der Regionalverband mit den Vertragspartnern hierzu ab und wird ggf. ein anderes Förderprogramm in Anspruch nehmen.

§6 Abbruch der Maßnahme

- (1) Bei einem gemeinsamen Abbruch der Maßnahme tragen alle Vertragspartner die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs entstandenen sowie aus diesem Abbruch noch resultierenden Kosten zu gleichen Anteilen.
- (2) Bei Abbruch der Maßnahme durch einen Vertragspartner trägt dieser seine bis zum Abbruch entstandenen Kosten sowie Mehrkosten, die den Vertragspartnern durch den einseitigen Abbruch der Maßnahme entstanden sind, selbst. Dies beinhaltet Kosten, die in Folge des Abbruchs der Maßnahme etwa durch notwendige Planänderungen, geänderte Bauorganisation, erneute Genehmigungsverfahren, notwendigen zusätzlichen Grunderwerb, geringeren Fördersatz durch Verlust des Radschnellwegestandards etc. entstehen und genau beziffert werden können. Die originären Kosten der Maßnahme, die ohnehin im Rahmen von Planung und Bau ohne Ausstieg eines Vertragspartners entstehen, sind hierbei nicht betroffen. Ebenso keine Verluste oder Folgekosten durch verminderte Wirkung des Projektes, etwa geringere wirtschaftliche oder ökologische Auswirkungen etc. Die verbleibenden Vertragspartner stimmen sich zum weiteren Verlauf der Maßnahme ab.
- (3) Führt der Abbruch der Maßnahme durch einen oder mehrere Vertragspartner zu einem Gesamtabbruch des Projektes, sind die bislang entstandenen Kosten und aus dem Abbruch resultierenden Folge- bzw. Mehrkosten der nicht für den Abbruch der Maßnahme verantwortlichen Vertragspartner von den Vertragspartnern, die sich zum Abbruch entschlossen haben, zu gleichen Anteilen zu übernehmen.
- (4) Mögliche verwaltungsrechtliche Schritte wie etwa der Klageweg durch die Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

§7 Laufzeit

Diese Vereinbarung endet mit dem Abschluss des in §1 genannten Projekts bzw. nach erfolgtem Leistungsaustausch. Der Leistungsaustausch umfasst sowohl die Übergabe der Leistung an die Vertragspartner sowie die Abwicklung der Projektkosten und Fördermittel durch den Regionalverband.

§8 Besondere Vereinbarungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen oder Zusicherungen zu diesem Vertrag sind unwirksam.
- (2) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte bedarf der Zustimmung der anderen Vertragspartner.
- (3) Der Vertrag ist siebenmal ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält je eine Originalausfertigung.

§9 Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen ungültig sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen gleichwohl wirksam. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommende Vereinbarung zu treffen.

§10 Anlagen

Dieser Vereinbarung sind drei Anlagen beigefügt.

Für den Regionalverband FrankfurtRheinMain

Frankfurt am Main, den _____

Rouven Kötter, Erster Beigeordneter

Für die Stadt Frankfurt

Frankfurt am Main, den _____

Stefan Majer, Dezernent für Mobilität und Gesundheit

Für die Stadt Eschborn

Eschborn, den _____

Adnan Shaikh, Bürgermeister

Bärbel Grade, Erste Stadträtin

Für die Stadt Steinbach (Taunus)

Steinbach, den _____

Steffen Bonk, Bürgermeister

Lars Knobloch, Erster Stadtrat

Für die Stadt Oberursel (Taunus)

Oberursel, den _____

Antje Runge, Bürgermeisterin

Christof Fink, Erster Stadtrat

Für die Stadt Bad Homburg vor der Höhe

Bad Homburg, den _____

Dr. Oliver Jedynak, Bürgermeister

Für die Stadt Friedrichsdorf

Friedrichsdorf, den _____

Lars Keitel, Bürgermeister

Reinhold Bingenheimer, Erster Stadtrat


Anhang 1 – Projektstruktur und Leistungsabschnitte

Leistungsabschnitt	Leistungsphase nach HOAI	Inhalt		Honoraranteil	Honoraranteil Leistungsabschnitt
Meilenstein A – Zustimmung zur Fortführung und Mittelfreigabe erforderlich					
A	1	Grundlagenermittlung	Inkl. Kostenrahmen	2%	22%
	2	Vorplanung	inkl. Kostenschätzung	20%	
Meilenstein B- Zustimmung zur Fortführung und Mittelfreigabe erforderlich					
B	3	Entwurfsplanung	inkl. Kostenberechnung	25%	33%
	4	Genehmigungsplanung		8%	
Meilenstein C- Zustimmung zur Fortführung und Mittelfreigabe erforderlich					
C	5	Ausführungsplanung		15%	15%
Meilenstein D - Zustimmung zur Fortführung und Mittelfreigabe erforderlich					
D	6	Vorbereitung der Vergabe	inkl. Kostenvoranschlag	10%	30%
	7	Mitwirkung der Vergabe	inkl. Kostenanschlag	4%	
	8	Objektüberwachung		15%	
	9	Objektbetreuung		1%	
Abschluss der Maßnahme					

Anhang 2 – Verlauf der Vorzugstrasse und Nordverbindung:



Legende

-  Vorzugstrasse FRM5: Frankfurt - Vordertaunus
-  Nordverbindung Friedrichsdorf - Bad Homburg - Frankfurt

Quelle: Regionalverband FrankfurtRheinMain

Anhang 3 – Kostenaufteilung (Stand 12/2022 nach Machbarkeitsstudie)

	Kommune	Gesamt	Frankfurt	Eschborn	Steinbach	Oberursel	Bad Homburg	Friedrichsdorf
1	Baukosten gem. MBS	70.021.000	41.282.000	3.632.000	1.180.000	9.150.000	13.192.000	1.585.000
2	davon Verkehrsanlagen	38.336.700	20.653.500	3.020.500	1.180.000	3.438.850	8.458.850	1.585.000
3	davon Ingenieurbauwerke	31.684.300	20.628.500	611.500	0	5.711.150	4.733.150	0
4	Baukosten gem. MBS inkl. Aufschlag 25%	87.526.250	51.602.500	4.540.000	1.475.000	11.437.500	16.490.000	1.981.250
5	davon Verkehrsanlagen	47.920.875	25.816.875	3.775.625	1.475.000	4.298.563	10.573.563	1.981.250
6	davon Ingenieurbauwerke	39.605.375	25.785.625	764.375	0	7.138.938	5.916.438	0
7	Planungskosten pauschal 15% (Lph I+II)	2.888.366	1.702.883	149.820	48.675	377.438	544.170	65.381
8	inklusive 70% Förderung	866.510	510.865	44.946	14.603	113.231	163.251	19.614

Die Preise sind Netto-Preise

Die Kostenaufteilung bildet den aktuellsten Kenntnisstand über die zu erwartenden Kosten ab. Änderungen der Kosten führen zu einer Änderung der Kostenaufteilung. Diese wird dann seitens des Regionalverbands aktualisiert und an die Vertragspartner versandt. Aktualisierungen der Kostenaufteilung bedürfen keiner Zustimmung der Vertragspartner durch eine weitere Vereinbarung.